

33. Honorarauspruch des durch einstweilige Verfügung für eine offene Handelsgesellschaft bestellten Geschäftsführers als Gesellschaftsschuld. Verpflichtung zur Erstattung der behufs Ausführung einer demnächst als ungerechtfertigt wieder aufgehobenen einstweiligen Verfügung erforderlich gewordenen Kosten?

I. Civilsenat. Urth. v. 27. Oktober 1888 i. S. R. (Kl.) w. R. (Bekl.)
Rep. I. 226/88.

I. Landgericht Naumburg a./S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten, welche gemeinschaftlich mit dem Kläger zu 2, Paul K., Inhaber der Firma Gebrüder K. sind, hatten gegen denselben als Disponenten dieser Firma eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch welche dem Paul K. untersagt wurde, über das Eigentum der Firma Gebrüder K. zu verfügen, und an seiner Stelle der Kaufmann S. mit der Geschäftsführung beauftragt wurde. Diese einstweilige Verfügung ist demnächst durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichtes zu N. wieder aufgehoben worden unter Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens. In gegenwärtigem Prozesse beanspruchen die Firma Gebrüder K. und Paul K. die Erstattung derjenigen Beträge, die nach ihrer Angabe der gerichtlich bestellte Geschäftsführer S. auf Geheiß und mit Genehmigung der Beklagten aus der Gesellschaftskasse entnommen hat. In den beiden Vorinstanzen ist die Klage abgewiesen. Der Revision ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Der erste Angriff der Revision, der sich gegen die Ausführung des Berufungsurteiles richtet, daß die dem S. aus seiner Geschäftsführung zustehenden Honoraransprüche als eine Gesellschaftsschuld zu betrachten sind, ist nicht berechtigt. Zutreffend wird in dem Berufungsurteile hervorgehoben, daß das Landgericht bei Erlassung der einstweiligen Verfügung, durch welche der S. an Stelle des Klägers zu 2 mit der Geschäftsführung für die offene Handelsgesellschaft beauftragt wurde, von einer ihm gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat (Art. 101 H.G.B., §§. 816 flg. C.P.D.). Die einstweilige Verfügung bezweckte, wenngleich sie von den Beklagten veranlaßt worden ist, nicht bloß dem Interesse der letzteren, sondern dem Interesse der Gesellschaft Schutz zu gewähren. Der dem S. vom Gerichte erteilte Auftrag hatte mithin in bezug auf das Rechtsverhältnis desselben zur Gesellschaft dieselbe Bedeutung, wie wenn er unmittelbar von der Firma Gebrüder K. ausgegangen wäre.

Begründet ist dagegen, falls der Klagevortrag thatsächlich richtig ist, die zweite Rüge der Revisionskläger, daß die Beklagten für die von S. aus der Gesellschaftskasse entnommenen Beträge bezwegen haften, weil dieselben zu den durch die Ausführung der einstweiligen Verfügung entstandenen Kosten gehören. Die Revision beruft sich in dieser Hinsicht mit Recht auf das Band 7 Seite 376 flg. der reichsgerichtlichen Entscheidungen in Civilsachen veröffentlichte diesseitige Urteil. In demselben ist ausgeführt, daß, wenn ein Arrest als ungerechtfertigt wiederaufgehoben ist, der in die Kosten verurteilte Arrestkläger auch ohne den Nachweis eines Verschuldens für diejenigen Kosten haftet, welche durch die Vollziehung des Arrestes entstanden sind. Entsprechend können im vorliegenden Falle die Beklagten, auch wenn ihnen kein schuldbares Verhalten in Herbeiführung der einstweiligen Verfügung nachgewiesen wird, auf Grund ihrer im Vorprozeß ausgesprochenen Verurteilung in die Kosten des Verfahrens, auf Erstattung der Kosten in Anspruch genommen werden, welche durch die Vollziehung der von ihnen erwirkten einstweiligen Verfügung entstanden sind.

Wäre bei Erlaß der einstweiligen Verfügung dem S. gerichtsseitig ein bestimmtes Honorar für seine Geschäftsführung zugebilligt worden, so würde dieser Betrag als ein Bestandteil der hierher

gehörigen Kosten zu betrachten sein. In Ermangelung einer derartigen Bestimmung muß das gleiche gelten von dem Honorar, welches der S. gemäß Art. 290 Abs. 1 H.G.B. billigerweise als Entschädigung für seine Thätigkeit zu fordern hatte. Haben die Beklagten, wie klägerischerseits behauptet ist, dem S. Anweisung oder Genehmigung zur Entnahme der Honorarbeträge aus der Gesellschaftskasse erteilt, so haben sie damit zu erkennen gegeben, daß sie die entnommenen Beträge als ein dem S. für seine Geschäftsführung gebührendes Honorar betrachten. Nach Vorstehendem liegt hierin zugleich das Anerkenntnis, daß diese Beträge zu den durch die Ausführung der einstweiligen Verfügung entstandenen Kosten gehören. Dieses Anerkenntnis müssen die Beklagten im gegenwärtigen Prozesse gegen sich gelten lassen.“